

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 18. Januar 2019

geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule Wismar,  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 10. Juli 2020

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Allgemeines**

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

### **III. Prüfungen**

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Ablegen von Modulprüfungen

§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 8 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

### **IV. Bachelorarbeit, Kolloquium**

§ 10 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

### **V. Studienordnung**

§ 12 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 13 Ziele des Studiums

§ 14 Studienbeginn

§ 15 Gliederung des Studiums

§ 16 Inhalt des Studiums

§ 17 Lehr- und Lernformen

§ 18 Exkursionen

§ 19 Praktikum

§ 20 Studienberatung

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 21 Inkrafttreten

### **Anlagen**

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Diploma Supplement

Anlage 4 Praktikumsordnung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

## **II. Allgemeines**

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie gliedert sich in Theoriesemester, ein Praxissemester und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

### **§ 3**

#### **Abschlussgrad**

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

## **III. Prüfungen**

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist keine wissenschaftliche Mitarbeiterin und kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Für jedes Mitglied ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen und Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und

Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

## **§ 5** **Arten der Prüfungsleistungen** (§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. schriftliche Prüfungen (§ 7 Rahmenprüfungsordnung),
2. mündliche Prüfungen (§ 8 Rahmenprüfungsordnung) sowie
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 9 Rahmenprüfungsordnung).

Diese können sein:

- Klausur max. 90 Minuten,
- Hausarbeiten,
- Projektarbeiten,
- sonstige schriftliche Arbeiten,
- Referate,
- Planspiele,
- Fallstudien,
- Kolloquien,
- Teilnahme an Workshops,
- Rollenspiele,
- Rechnerprogramme.

(2) Durch Projekt- oder Hausarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Bearbeitungszeit und Umfang der Arbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(3) Ein Referat ist eine eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes im Lehr- und Lernzusammenhang einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungsleistung ist durch eine schriftliche Ausarbeitung unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur sowie die mündliche Präsentation der Ergebnisse mit anschließender Diskussion zu erbringen. Form, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(4) Das Planspiel ist eine interaktive, dynamische und offene Fallstudie in Form einer ganzheitlichen Unternehmenssimulation. Es vernetzt die Inhalte des Studiums und wird in der Regel in Gruppen über einen mehrwöchigen Zeitraum online durchgeführt. Die Bewertung erfolgt durch die im Planspiel selbst erzielten Ergebnisse.

(5) Eine Alternative Prüfungsleistung besteht in der Regel aus mehr als einer Prüfungsleistung. Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung werden Teilnoten vergeben, die auf Basis einer vorab festgelegten Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden.

## **§ 6** **Ablegen von Modulprüfungen** (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldefrist endet spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(3) Bei alternativen Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung mit dem Empfang der Themenstellung. Beim Planspiel erfolgt die Anmeldung mit der Teilnahme an der ersten Spielrunde.

## **§ 7**

### **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten**

(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Die Prüfungsleistungen Praktikumsarbeit wird nicht mit einer Note gemäß Absatz 1, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 8**

### **Regelprüfungstermine und Fristen**

(§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen über Art und Zahl der nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren.

## **§ 9**

### **Wiederholung von Prüfungen**

(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

## **IV. Bachelorarbeit, Kolloquium**

### **§ 10**

#### **Bachelorarbeit, Kolloquium** (§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt neun Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.
- (3) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer 150 Credits gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) erworben hat. Zum Kolloquium wird zugelassen, wer 198 Credits gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) erworben hat.
- (4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (9) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

### **§ 11**

#### **Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote** (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Für die bestandene Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Pflichtmodule und die Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein. Haben Kandidaten mehr als zwei Wahlpflichtmodule mit Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die zwei Wahlpflichtmodulprüfungen bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden sollen.

(2) Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen geht mit einem Anteil von 90% und die Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10% in die Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

## V. Studienordnung

### § 12

#### Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

### § 13

#### Ziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“ der Hochschule Wismar vermittelt betriebswirtschaftliche Schlüsselqualifikationen und fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

(2) Das Berufsfeld des Bachelors Betriebswirtschaft erstreckt sich auf alle Unternehmensbereiche, öffentliche Verwaltungen, unterschiedlichste Organisationen und freiberufliche Tätigkeiten.

Die Studierenden werden speziell in diesem Studiengang dazu befähigt, im Bereich der Betriebswirtschaft verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche vernetzte Lösungen anwendungsbezogen und realitätsnah auszuarbeiten, kritisch und sachkundig gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative zielführend und erfolgreich in die Praxis, insbesondere durch die Erarbeitung der Praxisarbeit, umzusetzen.

(3) Insgesamt werden folgende Kompetenzziele verwirklicht:

- Beherrschen der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens und anwendungsorientierter Forschung;
- Fähigkeit zu interdisziplinären Problemanalysen und -lösungen;
- Fähigkeit zur Projektorganisation, -planung, -koordination und -leitung;
- Fähigkeit zur Reflexion des erworbenen Wissens;
- Fähigkeit zur betriebswirtschaftlichen Diskussion auf Expertenniveau;
- Fähigkeit, komplexe betriebswirtschaftliche Gedankengänge nachvollziehbar, in präziser Weise darzustellen;
- Fähigkeit, sich selbstständig, systematisch und effizient in neue Gebiete einzuarbeiten;
- Fähigkeit, selbstständig wissenschaftliche Arbeiten zu anspruchsvollen Themen zu verfassen.

Die Studierenden des Bachelor-Studienganges Betriebswirtschaft erwerben damit einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten in allen Gebieten der Betriebswirtschaft befähigt und auf Anforderungen einer unternehmerischen Führungspersönlichkeit vorbereitet.

(4) Qualifikationsziel ist es, Bachelorabsolventen hervorzubringen, die:

- über ein breit angelegtes wissenschaftlich fundiertes Grundlagenwissen und für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse verfügen,
- die Fähigkeiten zum analytischen, vernetzten Denken und methodischen eigenverantwortlichen Handeln besitzen,
- in der Lage sind, mit Fachkollegen und anderen im betriebswirtschaftlichen Bereich Tätigen zu kommunizieren und kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und
- in der Lage sind, gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.

Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen aktuellen Stand der Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre.

## **§ 14 Studienbeginn**

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 15 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in sieben Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 126 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Semester werden 30 Credit Points nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 210 Credit Points; ein ECTS Credit Point entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS Credit Points ist.

(3) Die einzelnen Module, die Zahl der zugehörigen SWS und ECTS Credit Points sowie die Arten der Lehrveranstaltungen pro Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Ein Semester soll nach Möglichkeit an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

(5) Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module in englischer Sprache angeboten werden.

## § 16 Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Die Studierenden wählen im vierten, fünften und sechsten Fachsemester zwei Kompetenzfelder:

- **PM 12.1 Controlling**
- WM 12.1.1. Controlling von Kosten, Erlösen und Prozessen
- WM 12.1.2 Controlling von Investitionen und Unternehmenswert
- WM 12.1.3 Controlling Fallstudien
- **PM 12.2 Finanzmanagement**
- WM 12.2.1 Mittelstandsfinanzierung
- WM 12.2.2 Kapitalmarktgestützte Unternehmensfinanzierung
- WM 12.2.3 Finanzmanagement in KMU
- **PM 12.3 Logistik**
- WM 12.3.1 Logistik-Konzepte
- WM 12.3.2 SAP-gestütztes Logistikmanagement
- WM 12.3.3 Betriebliche Logistik
- **PM 12.4 Marketing-Vertrieb**
- WM 12.4.1 Strategisches Marketing/Marktforschung
- WM 12.4.2 Konzeptorientiertes Marketingprojekt
- WM 12.4.3 Marketing Fallstudien
- **PM 12.5 Personalwirtschaft**
- WM 12.5.1 Personalinformationssysteme
- WM 12.5.2 Arbeitsrecht
- WM 12.5.3 Fallstudien zur Personalwirtschaft
- **PM 12.6 Unternehmensbesteuerung und Consulting**
- WM 12.6.1 Grundlagen der Unternehmensberatung
- WM 12.6.2 Unternehmensbesteuerung
- WM 12.6.3 Fallstudien Unternehmensbesteuerung und Consulting

Mit den einzelnen Kompetenzfeldern vertiefen sich die Studierenden in zwei speziellen Teildisziplinen der BWL. Jedes Kompetenzfeld besteht aus drei Modulen, wobei jedes Kompetenzfeld nur einmal gewählt werden darf und erfolgreich abgeschlossen werden muss.

## § 17 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktisches Studiensemester: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
- Exkursion,
- Laborpraktikum,
- Planspiele: Praktische Anwendung theoretischer Kenntnisse.



(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 18 Exkursionen**

(1) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Folgende Fachexkursionen sind - je nach Möglichkeit - Bestandteil der jeweils ausgewiesenen Lehrgebiete. Während des Studiums sollen die Studierenden an zwei Exkursionen teilnehmen.

<b>Lehrgebiet</b>	<b>Ziel</b>	<b>Tage</b>
Marketing - Vertrieb	Unternehmen / Messe	1-2
Material- und Produktionswirtschaft/Logistik	Unternehmen	1-2
Finanzierung	Börse	1
Unternehmensführung	Messe / Tagung	1-2
Soft Skills II (Wirtschaft und Politik)	Parlament / Parteien	1
Projekt- und Prozessmanagement	Unternehmen / Messe / Tagung	1-2
Wirtschaftspolitik	Landtag / Landesministerien	1
Ökonomie des Sports (WPM)	Sportevent	1-2

Weitere Fachexkursionen zur Unterstützung der Lehre sind jederzeit möglich.

(2) Die Teilnahme an - durchgeführten - Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

## **§ 19 Praxissemester**

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist ein praktisches Studiensemester in einem Unternehmen in das Studium eingeordnet. Das Praktische Studiensemester erfordert ein Praktikum von mindestens 16 Wochen und findet in der Regel Mitte des sechsten Fachsemesters bis in das siebente Fachsemester statt. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

(2) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung des Praktischen Studiensemesters Hilfestellung geleistet.

## **§ 20 Studienberatung**

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei

nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

**§ 21  
(Inkrafttreten)**



PM 8.2	Enterprise Resource Planning (ERP)/ Betriebliche Softwarepakete						MP K 120 oder APL	5								5
	<b>Quantitative Methoden</b>															
PM 9.1	Lineare Algebra/Lineare Optimierung	MP K 120 oder APL	5													5
PM 9.2	Analysis			MP K 120 oder APL	5											5
PM 9.3	Operations Research/ Entscheidungstheorie					MP K 120 oder APL	5									5
PM 9.4	Statistik						MP K 120 oder APL	5								5
	<b>Soft Skills</b>															
PM 10.1	Soft Skills I	MP APL	5													5
PM 10.2	Soft Skills II										MP APL	3				3
	<b>Wahlpflichtblock</b>															
PM 11.1	Wahlpflichtmodul I						MP K 120 oder K 90 oder APL	5								5
PM 11.2	Wahlpflichtmodul II								MP K 120 oder K 90 oder APL	5						5
	<b>Kompetenzfelder</b>															
PM 12.x	Kompetenzfeld I						MP K 120 oder APL	5								5
PM 12.x	Kompetenzfeld I								MP K 120 oder APL	5						5
PM 12.x	Kompetenzfeld I										MP K 120 oder APL	5				5
PM 12.x	Kompetenzfeld II						MP K 120 oder APL	5								5
PM 12.x	Kompetenzfeld II								MP K 120 oder APL	5						5
PM 12.x	Kompetenzfeld II										MP K 120 oder APL	5				5
PM 13	Praktisches Studiensemester/ Praktikumsarbeit											12	PR	18		30
PM 14	Bachelor-Thesis und Kolloquium												Bachelor- Thesis und Kolloquium	12		12
	<b>Summe CR/SWS</b>		<b>30</b>		<b>30</b>			<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>210</b>

## Erläuterungen:

APL	Alternative Prüfungsleistung	PM	Pflichtmodul	K	Klausur
MP	mündliche Prüfung	WM	Wahlpflichtmodul	PR	Praktikumsarbeit
SWS	Semesterwochenstunden	CR	Credit Points		
x	Zuordnung zu den Spezialisierungen in den Kompetenzfeldern				

Die Zeiteinheiten hinter K und mündlicher Prüfung entsprechen Minuten.

Die Wichtung der Klausur zu der alternativen Prüfungsleistung beträgt bei allen Prüfungen K = 70 %, APL = 30 %. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende „workload“ wurde eingehalten, auch wenn die CR von semesterübergreifenden Modulen erst bei der das Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

Im PM 10.2 Softskills II werden folgende Module angeboten, aus denen insgesamt ein Modul im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen sein muss:

Wahlpflichtmodul	Name	Prüfung	Credits
WM 10.2.1	Wirtschaft und Politik	APL	3
WM 10.2.2	Soziologie / soziale Kompetenz	APL	3
WM 10.2.3	Psychologie	APL	3
WM 10.2.4	Rhetorik	APL	3
WM 10.2.5	Persönliche Managementkompetenzen	APL	3

Im PM 11.1 Wahlpflichtmodul I und PM 11.2 Wahlpflichtmodul II bietet sich die Möglichkeit, das Studienprogramm gemäß den individuellen Neigungen und Interessen der Studierenden zu profilieren. Dies wird durch Wahl aus den folgenden Bereichen ermöglicht:

- WM 11.1.1x Wirtschaftswissenschaften
- WM 11.1.2x Allgemeine Wissenschaften
- WM 11.1.3x Projekte mit Praxispartnern

Wahlpflichtmodulkatalog WM 11.1.1.x Wirtschaftswissenschaften:

Wahlpflichtmodul	Name	Prüfung	Credits
WM 11.1.1.A	Risikomanagement	APL	5
WM 11.1.1.B	Finanzmathematik	K120 od. APL	5
WM 11.1.1.C	Statistische Methoden der Betriebswirtschaftslehre	K 120	5
WM 11.1.1 D	Monetary Policy	APL	5
WM 11.1.1 E	Ökonomie des Sports	APL	5
WM 11.1.1 Z	Sonstiges Wahlpflichtmodul	Prüfung abhängig vom gewählten Studienangebot	5

Wahlpflichtmodulkatalog WM 11.1.2.x Allgemeine Wissenschaften

Wahlpflichtmodul	Name	Prüfung	Credits
WM 11.1.2.A	Gesellschaftsrecht	APL	5
WM 11.1.2.B	Introduction to Anglo-American Law	K 120	5
WM 11.1.2.C	International Economics	APL	5
WM 11.1.2.D	Beratung für Organisationsakteure	APL	5
WM 11.1.2. E	Introduction into EU Law	APL	5
WM 11.1.2 Z	Sonstiges Wahlpflichtmodul	Prüfung abhängig vom gewählten Studienangebot	5

Das entsprechende Angebot wird vor Semesterbeginn kommuniziert. Dabei darf ein Wahlbereich mit unterschiedlichem Thema zweimal gewählt werden. Der Kandidat hat im Rahmen der vorgegebenen Bereiche WM 11.1.1.x – WM 11.1.3x die Möglichkeit, zwei Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar zu wählen. Voraussetzung ist, dass ein sinnvoller Zusammenhang mit dem Bachelor-Studiengang besteht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Mit dem Kompetenzfeld I und II vertieft sich der Student in zwei speziellen Teildisziplinen der BWL. Jedes Kompetenzfeld besteht aus drei Modulen, wobei jedes Kompetenzfeld nur einmal gewählt werden darf. Aus der folgenden Liste sind zwei Kompetenzfelder zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Die Module werden im vierten, fünften und sechsten Semester angeboten.

Kompetenzfeld	Name	Prüfung	Credits
	<b>Controlling</b>		
WM 12.1.1.	Controlling von Kosten und Erlösen	APL	5
WM 12.1.2	Controlling von Investitionen und Unternehmenswert	APL	5
WM 12.1.3	Controlling Fallstudien	APL	5
	<b>Finanzmanagement</b>		
WM 12.2.1	Mittelstandsfinanzierung	K 120	5
WM 12.2.2	Kapitalmarktgestützte Unternehmensfinanzierung	K 120 od. APL	5
WM 12.2.3	Finanzmanagement in KMU	K 120	5
	<b>Logistik</b>		
WM 12.3.1	Logistik-Konzepte	APL	5
WM 12.3.2	SAP-gestütztes Logistikmanagement	APL	5
WM 12.3.3	Betriebliche Logistik	APL	5
	<b>Marketing-Vertrieb</b>		
WM 12.4.1	Strategisches Marketing/Marktforschung	K 120	5
WM 12.4.2	Konzeptorientiertes Marketingprojekt	APL	5
WM 12.4.3	Marketing Fallstudien	APL	5
	<b>Personalwirtschaft</b>		
WM 12.5.1	Personalinformationssysteme	K 120 od. APL	5
WM 12.5.2	Arbeitsrecht	K 120	5
WM 12.5.3	Fallstudien zur Personalwirtschaft	APL	5
	<b>Unternehmensbesteuerung und Consulting</b>		
WM 12.6.1	Grundlagen der Unternehmensberatung	APL	5
WM 12.6.2	Unternehmensbesteuerung	K 120 od. APL	5
WM 12.6.3	Fallstudien Unternehmensbesteuerung und Consulting	APL	5

## Anlage 2 Studienplan

	Studienplan	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	
PM 1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4 (2 V, 2 SU)	5													5
	<b>Leistungsprozesse in Unternehmen</b>															
PM 2.1	Marketing-Vertrieb	4 (2 V, 2 SU)	5													5
PM 2.2	Material- und Produktionswirtschaft/Logistik					4 (2 V, 2 SU)	5									5
	<b>Finanzwirtschaftliche Prozesse in Unternehmen</b>															
PM 3.1	Finanzierung			4 (2 V, 2 SU)	5											5
PM 3.2	Investition					4 (2 V, 2 SU)	5									5
	<b>Rechnungswesen und Besteuerung</b>															
PM 4.1	Buchführung und Bilanzierung <sup>1</sup>	4 (2 V, 2 SU)	5													5
PM 4.2	Kosten- und Leistungsrechnung			4 (2 V, 2 SU)	5											5
PM 4.3	Steuerlehre			4 (SU)	5											5
PM 4.4	Controlling					4 (2 V, 2 SU)	5									5
PM 4.5	Bilanzanalyse und Bilanzpolitik, Internationale Rechnungslegung-IFRS											4 (SU)	5			5
	<b>Volkswirtschaftslehre</b>															
PM 5.1	Mikroökonomie					4 (2 V, 2 SU)	5									5
PM 5.2	Makroökonomie							4 (2 V, 2 SU)	5							5
PM 5.3	Wirtschaftspolitik									4 (2 V, 2 SU)	5					5
	<b>Unternehmensführung und Management</b>															
PM 6.1	Unternehmensführung			4 (2 V, 2 SU)	5											5
PM 6.2	Personalwirtschaft					4 (2 V, 2 SU)	5									5
PM 6.3	Projekt- und Prozessmanagement									4 (2 V, 2 SU)	5					5

PM 6.4	Unternehmenssimulation									6 (SU)	5					5	
PM 7	Wirtschaftsrecht	4 (V)	5													5	
	<b>Wirtschaftsinformatik und betriebliche Softwarepakete</b>																
PM 8.1	Wirtschaftsinformatik			4 (2 V, 2 Ü)	5											5	
PM 8.2	Enterprise Resource Planning (ERP)/Betriebliche Softwarepakete							4 (2 V, 2 L)	5							5	
	<b>Quantitative Methoden</b>																
PM 9.1	Lineare Algebra/Lineare Optimierung <sup>2</sup>	4 (2 V, 2 SU)	5													5	
PM 9.2	Analysis			4 (2 V, 2 SU)	5											5	
PM 9.3	Operations Research/ Entscheidungstheorie					4 (2 V, 2 SU)	5									5	
PM 9.4	Statistik							4 (2 V, 2 SU)	5							5	
	<b>Soft Skills</b>																
PM 10.1	Soft Skills I	5 (2 V, 2 SU, 1 Ü)	5													5	
PM 10.2	Soft Skills II											2	3			3	
	<b>Wahlpflichtblock</b>																
PM 11.1	Wahlpflichtmodul I							4	5							5	
PM 11.2	Wahlpflichtmodul II									4	5					5	
	<b>Kompetenzfelder</b>																
PM 12.x	Kompetenzfeld I							4	5							5	
PM 12.x	Kompetenzfeld I									4	5					5	
PM 12.x	Kompetenzfeld I											4	5			5	
PM 12.x	Kompetenzfeld II							4	5							5	
PM 12.x	Kompetenzfeld II									4	5					5	
PM 12.x	Kompetenzfeld II											4	5			5	
PM 13	Praktisches Studiensemester/ Praktikumsarbeit													12		18	30
PM 14	Bachelor-Thesis und Kolloquium															12	12
	<b>Summe CR/SWS</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>26</b>	<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>	<b>210</b>	



**Erläuterungen:**

x Zuordnung zu den Spezialisierungen in den Kompetenzfeldern  
SWS variieren je nach WM oder Kompetenzfeld

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende „workload“ wurde eingehalten, auch wenn die CR von semesterübergreifenden Modulen erst bei der das Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

**Abkürzungen:**

CR = Credit Points; PM = Pflichtmodul; WM = Wahlpflichtmodul; V = Vorlesung; SWS = Semesterwochenstunden; Ü = Übung; S = Seminar; SU = Seminaristischer Unterricht; L = Labor, PA = Projektarbeit

<sup>1</sup> Zu diesem Modul wird ein Propädeutikum im ersten Semester im Umfang von 2 SWS (2 V) angeboten, um unterschiedliche Vorbildungen auszugleichen. Eine Bewertung des Propädeutikums mit Credits erfolgt nicht. (PM 4.1)

<sup>2</sup> Zu diesem Modul wird ein Propädeutikum im ersten Semester im Umfang von 2 SWS (2 V) angeboten, um unterschiedliche mathematische Vorbildungen auszugleichen. Eine Bewertung des Propädeutikums mit Credits erfolgt nicht. (PM 9.1)

Im PM 10.2 Softskills II werden folgende Module angeboten, aus denen insgesamt 1 im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen sein muss:

Wahlpflichtmodul	Name	SWS / LV	Credits
WM 10.2.1	Wirtschaft und Politik	2 SU	3
WM 10.2.2	Soziologie / soziale Kompetenz	2 SU	3
WM 10.2.3	Psychologie	1 SU / 1 Ü	3
WM 10.2.4	Rhetorik	1 SU / 1 Ü	3
WM 10.2.5	Persönliche Managementkompetenzen	1 SU / 1 Ü	3

Im PM 11.1 Wahlpflichtmodul I und PM 11.2 Wahlpflichtmodul II bietet sich die Möglichkeit, das Studienprogramm gemäß den individuellen Neigungen und Interessen der Studierenden zu profilieren. Dies wird durch Wahl aus den folgenden Bereichen ermöglicht:

- WM 11.1.1.x Wirtschaftswissenschaften
- WM 11.1.2x Allgemeine Wissenschaften
- WM 11.1.3x Projekte mit Praxispartnern

**Wahlpflichtmodulkatalog WM 11.1.1.x Wirtschaftswissenschaften:**

Wahlpflichtmodul	Name	SWS / LV	Credits
WM 11.1.1.A	Risikomanagement	4 SU	5
WM 11.1.1.B	Finanzmathematik	4 (2 V, 2 SU)	5
WM 11.1.1.C	Statistische Methoden der Betriebswirtschaftslehre	4 (2 V, 2 SU)	5
WM 11.1.1 D	Monetary Policy	4 (2 V, 2 SU)	5
WM 11.1.1 E	Ökonomie des Sports	4 SU	5
WM 11.1.1 Z	Sonstiges Wahlpflichtmodul	4 (Lehrform abhängig vom gewählten Studienangebot)	5

**Wahlpflichtmodulkatalog WM 11.1.2.x Allgemeine Wissenschaften**

Wahlpflichtmodul	Name	SWS / LV	Credits
WM 11.1.2.A	Gesellschaftsrecht	4 SU	5
WM 11.1.2.B	Introduction to Anglo-American Law	4 SU	5
WM 11.1.2.C	International Economics	4 SU	5
WM 11.1.2 D	Beratung für Organisationsakteure	4 SU	5
WM 11.1.2. E	Introduction into EU Law	4 SU	5
WM 11.1.2 Z	Sonstiges Wahlpflichtmodul	4 (Lehrform abhängig vom gewählten Studienangebot)	5

Das entsprechende Angebot wird vor Semesterbeginn kommuniziert. Dabei darf ein Wahlbereich mit unterschiedlichem Thema zweimal gewählt werden. Der Kandidat hat im Rahmen der vorgegebenen Bereiche WM 11.1.1.x – WM 11.1.3x die Möglichkeit, zwei Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar zu wählen. Voraussetzung ist, dass ein sinnvoller Zusammenhang mit dem Bachelor-Studiengang besteht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Mit dem Kompetenzfeld I und II vertieft sich der Student in zwei speziellen Teildisziplinen der BWL. Jedes Kompetenzfeld besteht aus drei Modulen, wobei jedes Kompetenzfeld nur einmal gewählt werden darf. Aus der folgenden Liste sind zwei Kompetenzfelder zu wählen und erfolgreich abzuschließen.

Die Module werden im vierten, fünften und sechsten Semester angeboten.

Kompetenzfeld	Name	SWS / LV	Credits
	<b>Controlling</b>		
WM 12.1.1.	Controlling von Kosten und Erlösen	4 (2 V, 2 SU)	5
WM 12.1.2	Controlling von Investitionen und Unternehmenswert	4 (2 V, 2 SU)	5
WM 12.1.3	Controlling Fallstudien	4 SU	5
	<b>Finanzmanagement</b>		
WM 12.2.1	Mittelstandsfinanzierung	4 (2 V, 2 SU)	5
WM 12.2.2	Kapitalmarktgestützte Unternehmensfinanzierung	4 SU	5
WM 12.2.3	Finanzmanagement in KMU	4 (2 V, 2 SU)	5
	<b>Logistik</b>		
WM 12.3.1	Logistik-Konzepte	4 SU	5
WM 12.3.2	SAP-gestütztes Logistikmanagement	4 SU	5
WM 12.3.3	Betriebliche Logistik	4 SU	5
	<b>Marketing-Vertrieb</b>		
WM 12.4.1	Strategisches Marketing/Marktforschung	4 (2 V, 2 SU)	5
WM 12.4.2	Konzeptorientiertes Marketingprojekt	4 SU	5
WM 12.4.3	Marketing Fallstudien	4 SU	5
	<b>Personalwirtschaft</b>		
WM 12.5.1	Personalinformationssysteme	4 (2 V, 2 Ü)	5
WM 12.5.2	Arbeitsrecht	4 (2 V, 2 Ü)	5
WM 12.5.3	Fallstudien zur Personalwirtschaft	4 SU	5
	<b>Unternehmensbesteuerung und Consulting</b>		
WM 12.6.1	Grundlagen der Unternehmensberatung	4 (2 V, 2 SU)	5
WM 12.6.2	Unternehmensbesteuerung	4 SU	5
WM 12.6.3	Fallstudien Unternehmensbesteuerung und Consulting	4 SU	5

## Anlage 3

---

### Diploma Supplement

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

#### 1. HOLDER OF QUALIFICATION

**1.1 Family Name:**

«Nachname»

**1.2 First Name:**

«Vorname»

**1.3 Date, Place, Country of Birth:**

«GebDatum», «GebOrt»

**1.4 Student ID Number or Code:**

Not of public interest

#### 2. QUALIFICATION

**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Arts (B.A.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language):

**2.2 Main Field(s) of Study:**

Business Administration

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences/State Institution

**2.4 Institution Administering Studies:**

[same]

**2.5 Language of Instruction/Examination:**

German/English

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level:

first degree (3,5 years), with thesis

#### 3.2 Official Length of Programme:

3,5 years, full time

#### 3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3,0-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences).

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study:

Full-time, 3,5 years

#### 4.2 Program Requirements:

The program offers relevant courses for business enterprises in mathematics, statistics, business informatics, law and economics. The program combines all fields in business administration (such as human resource management, marketing, production, investment, finance and accounting) with cross over approaches such as management, controlling, enterprise resource planning and key qualifications (such as free speech, presentation techniques, social competence).

Thorough the program these skills are applied to practical problems to develop problem-solving capacities. Integrated practical term is required.

#### 4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

#### 4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

#### ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes “xx” completed courses in the period from “dd/mm/yyyy” until “dd/mm/yyyy”. The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	x	x	very good
1,6 to 2,5	x	x	good
2,6 to 3,5	x	x	satisfactory
3,6 to 4,0	x	x	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of B.A. degree for admission to the Master programme in Business Administration.

### 5.2 Professional Status:

The B.A. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business administration.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information:

-

### 6.2 Further Information Sources:

On the institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

On the programme: [www.wi.hs-wismar.de](http://www.wi.hs-wismar.de)

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

---

«PruefVors»  
Chairman  
Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

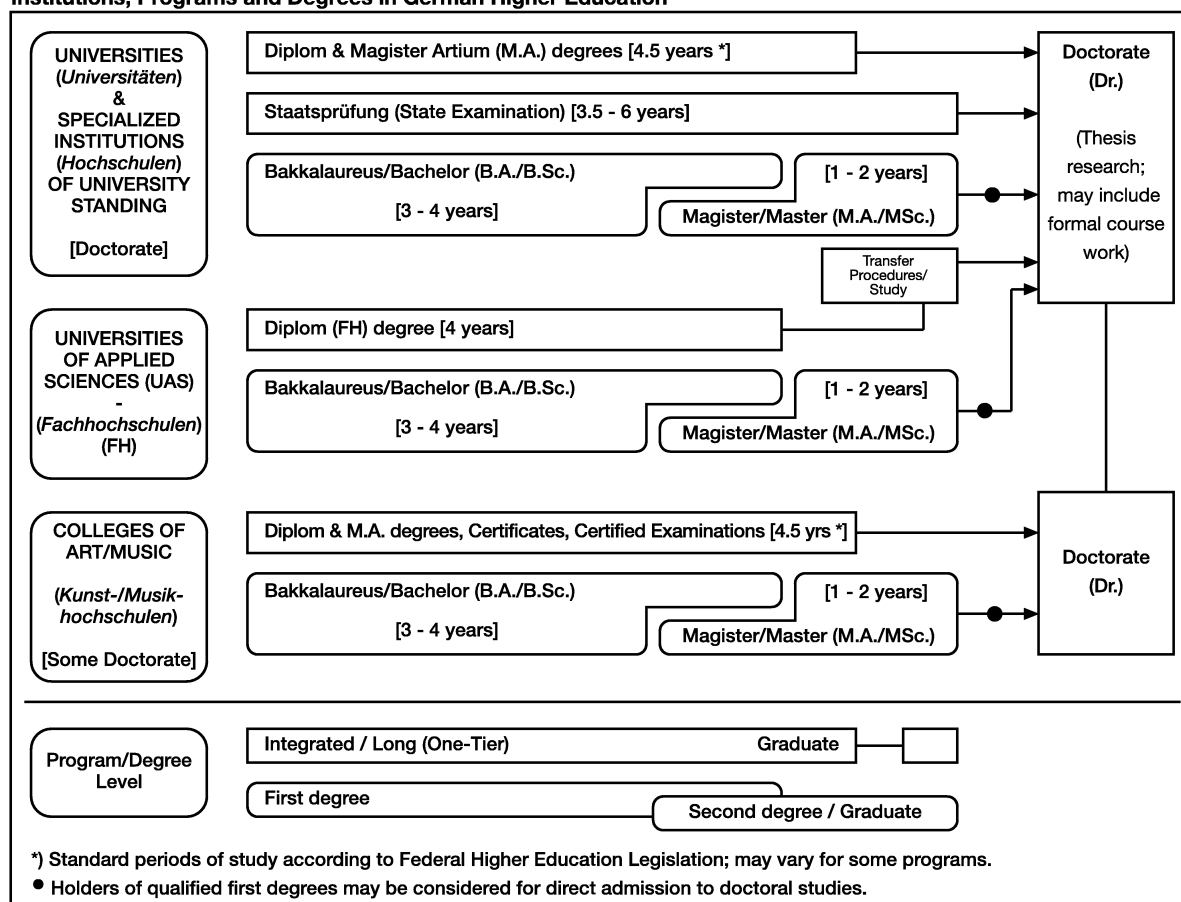
### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

#### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier): *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

## **Anlage 4**

### **Ordnung für das Praktische Studiensemester**

#### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft ist im Praktischen Studiensemester ein Unternehmenspraktikum eingeordnet.
- (2) Das Praktische Studiensemester der Studierenden am Lernort/Praxis (nachfolgend Praxisstelle) wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.

#### **§ 2 Ziele**

- (1) Im Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten im Bereich der Betriebswirtschaft und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Betriebes erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Studiengangs Betriebswirtschaft entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen:
  - kaufmännischer Bereich,
  - verwaltender Bereich,
  - gewerblich-technischer Bereich (bei kaufmännischen Aufgabenstellungen),
  - EDV-Bereich (bei kaufmännischen Aufgabenstellungen).

#### **§ 3 Praxisstellen, Verträge**

- (1) Das Praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Studierenden finden selbstständig eine Praktikantenstelle. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durch Rahmenvereinbarungen mit den Trägern der Praxisstellen die Bereitstellung von Praxisplätzen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.
- (3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere:
  1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:
    - a) die Studierenden für die Dauer des Praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
    - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,



- c) einen Praktikumsbeauftragten der Praktikantenstelle zu benennen.
2. Die Verpflichtung der Studierenden:
- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
  - d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
  - e) eine Praktikumsarbeit im Umfang von ca. 7.500 Wörtern anzufertigen. Die Arbeit ist in Papierform und elektronischer Form einzureichen und mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen. Inhalt der Praktikumsarbeit soll die wissenschaftliche Bearbeitung einer der oder dem Studierenden im Praktischen Studiensemester übertragenen Aufgabe sein,
  - f) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Status des Studierenden an der Praxisstelle**

Während des Praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

#### **§ 5**

#### **Studiennachweis**

(1) Zur Anerkennung des Praktischen Studiensemesters und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar sind dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Hochschule Wismar folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1. Anmeldung zum Praktischen Studiensemester,
- 2. Ausbildungsvertrag gemäß § 3 Absatz 3 bis spätestens zum Beginn des Praktischen Studiensemesters,
- 3. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1 b,
- 4. schriftliche Berichte gemäß § 3 Nummer 2 d,
- 5. Praktikumsarbeit gemäß § 3 Nummer 2 e.

(2) Das Praktische Studiensemester kann im Ausland durchgeführt werden. Notwendige Sonderregelungen werden individuell je nach den spezifischen Anforderungen der Praxisstelle vom Praktikumsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erarbeitet.

#### **§ 6**

#### **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Studierende, die eine mindestens einjährige fachbezogene Tätigkeit aus dem Bereich der Betriebswirtschaft nach erfolgter Lehrausbildung in einem dem Studiengang entsprechenden Gebiet nachweisen, kann diese auf Antrag als Praktische Studiensemestertätigkeit anerkannt werden. Die Praktikumsarbeit muss angefertigt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Betreuung der Studierenden**

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden jeweils eine Professorin oder einen Professor als Betreuerin oder Betreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuer sind:

1. Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Mitarbeitern der Praxisstellen,
2. Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
3. Unterstützung der Hochschule Wismar in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
4. Anerkennung des Praktischen Studiensemesters sowie die Bewertung und Vergabe der Credit-Points.

## **§ 8 Versicherungsschutz/-haftung**

Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.

Zeugnis über das Praktische Studiensemester

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Matrikel-Nr. \_\_\_\_\_

hat das Praktische Studiensemester im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft mit Erfolg durchgeführt.

Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung:

Ausbildungsstelle:

\_\_\_\_\_

Aufgaben bzw. Arbeitsergebnisse:

\_\_\_\_\_

Bewertung der Praktikumsarbeit:

\_\_\_\_\_

Wismar, \_\_\_\_\_

Betreuender Hochschullehrer